STADT 66440 BLIESKASTEL
BEBAUUNGSPLAN IM VEREINFACHTEN VERFAHREN GEM. § 13a BauGB
LK 05.02 "PLATZ AN DER HOMBURGER STRASSE" 2. ÄNDERUNG
STADTTEIL MITTE, GEMARKUNG LAUTZKIRCHEN

Zeichnerische Festsetzungen:

Art der baulichen Nutzung (BauGB § 9 Abs.1 Nr.1)

nicht überbaubar / überbaubar / bauba

SO — Sonderbaufläche (§ 11 Abs. 3 BauGB)
Sondergebiet
Zweckbestimmung: Großflächiger Einzelhandel

Maß der baulichen Nutzung (BauGB § 9 Abs.1 Nr.1)

0,6 — Grundflächenzahl GRZ
0,8 — Geschoßflächenzahl GFZ
Th max — maximal zulässige Traufhöhe

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (BauGB § 9 Abs.1 Nr.2)

Baugrenze
a — Abweichende Bauweise

Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen
(BauGB § 9 Abs.1 Nr.4, 11 und Abs.6)

Ein-/Ausfahrtsbereich
Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen
(BauGB § 9 Abs.1 Nr.13 und Abs.6)

unterirdisch (gepl. Führung) — MW Mischwasser, RW Regenwasser

Grünflächen
(BauGB § 9 Abs.1 Nr.15 und Abs.6)

Grünflächen
private Grünfläche

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (BauGB § 9 Abs. 7)
St — Stellplätze

Inhalt Nutzungsschablone

1	2	Nutzungsschablone mit Angabe von
3	4	1 Gebietsart
5	6	2 max. zulässige Traufhöhe

3 Grundflächenzahl
4 Geschoßflächenzahl
5 Bauweise
6 Dachneigung

Nachrichtliche Darstellung

Flurstücksgrenzen
57 Flurstücksnummern

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 ABS. 1 BAUGB)

1.1 ART UND MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

1.1.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG

Die im Plan dargestellte Sonderbaufläche ist
als sonstiges Sondergebiet für großflächigen Einzelhandel
(§ 11 Abs. 3 BauNVO) festgesetzt.

Zulässig sind ein Nahversorgungsmarkt mit Sortimentsschwerpunkt Lebensmittel, flankierenden Sortimenten und einer Verkaufsfläche von max. 1.560 m2 inclusive Backshop und Bistro.
Die Abstellzone für Einkaufswagen, Kundentoiletten, sowie sonstige Flächen, die nicht von Kunden betreten werden, zählen nicht zur Verkaufsfläche.

1.1.2 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

Das Maß der baulichen Nutzung ist über Grundflächenzahl, Geschossflächenzahl und Traufhöhe festgelegt (s. Planzeichnung).

1. Die Grundflächenzahl (GRZ) wird gemäß BauNVO § 16 im gesamten Baugebiet auf 0,6 festgesetzt. Bei der Ermittlung der Grundfläche sind die Grundflächen von Stellplätzen mit ihren Zufahrten mitzurechnen. Die zulässige Grundfläche darf hierdurch um bis zu 50 %, jedoch bis maximal 0,8, überschritten werden.
Weitere geringfügige Überschreitungen bis zu 3% können zugelassen werden.

2. Die maximal zulässige Geschossflächenzahl beträgt 0,8 die maximal zulässige Traufhöhe (TH) beträgt im Sonder-gebiet 8,50 m.
Sie bemisst sich von der geplanten Geländeoberfläche bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut bzw. bis zur Oberkante Attika.
Die Traufhöhe wird in der jeweiligen Gebäudemitte gemessen.

1.2 BAUWEISE, ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLACHEN (§ 9 ABS. 1 Nr. 2 BAUGB)

1.2.1 BAUWEISE (§ 22 BAUNVO), STELLUNG DER BAUKÖRPER, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLACHEN

1. Für das Sondergebiet wird gem. § 22 Abs. 2 Satz 3 BauNVO eine abweichende Bauweise festgesetzt. Es gelten die Bedingungen der offenen Bauweise, jedoch sind Gebäudelängen auch über 50 m zulässig.

2. Die überbaubare Grundstücksfläche ist durch Baugrenzen festgesetzt.

1.3 STELLPLATZE, NEBENANLAGEN (§§ 12, 14 BAUNVO)

1. Pro voller 15 m² Verkaufsfläche ist ein Stellplatz auszuweisen. Bei der Bemessung ist nur die reine Verkaufsfläche, ohne Funktions- und Verkehrsflächen, anzurechnen.

2. Nicht überdachte Stellplätze sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Wegen der Lage innerhalb der Schutzzone III des Wasserschutzgebiets "Bliestal" sind diese wasserundurchlässig auszuführen.

3. Sonstige Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 1 BauNVO, außer Ziff. 1.3.2 und Ziff. 1.3.3 sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.
Die Errichtung einer Einkaufswagenüberdachung in der max. Grundfläche von 50 m² ist auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

4. Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 2 BauNVO, die der Versorgung der Baugebiete mit Elektrizität, Gas, Wärme, Wasser und zur Ableitung von Abwasser dienen sowie ÖPNV, können ausnahmsweise auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zugelassen werden, auch soweit im Bebauungsplan für sie keine besonderen Flächen festgesetzt sind.

5. Werbeanlagen sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Voraussetzung für die Zulässigkeit sind die unter Punkt 1.2 der örtlichen Bauvorschriften getroffenen Festsetzungen.

1.4 FLACHEN ODER MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 ABS. 1 NR. 20 und Nr. 24 BAUGB)
ANPFLANZEN VON BAUMEN, STRAUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (§ 9 ABS. 1 NR. 25A BAUGB)

1. Der bei Bauarbeiten anfallende Oberboden (Mutterboden) ist schonend zu behandeln und einer sinnvollen Folgenutzung zuzuführen. Auf § 202 BauGB "Schutz des Mutterbodens" wird ausdrücklich hingewiesen.

2. Bei der Anpflanzung von Laubbäumen ist die DIN 18 916 zu beachten.

3. Stellplätze sind mit Bäumen als Schattenspender zu versehen. Dabei ist pro 6 Stellplätze 1 Hochstamm der nachfolgenden Pflanzenliste zu pflanzen.

4. Die übrigen, nicht durch Nutzung überlagerten Flächen sind gärtnerisch zu gestalten; unversiegelte Bereiche sind vorzugsweise mit Pflanzen aus der Pflanzenwahlliste sowie Bodendeckern, Stauden oder sonstigen Kleingehölzen zu begrünen.

5. Die vorgenommenen Bepflanzungen und sonstigen Begrünungen sind dauerhaft und fachgerecht zu unterhalten Ausfälle sind spätestens in der nächstfolgenden Pflanzperiode in gleicher Pflanzqualität und Wuchsstärke zu ersetzen.

6. Notwendige Fäll- und Rodungsmaßnahmen sind unter Beachtung der Artenschutzbestimmungen vorzunehmen.

7. Bei der Pflanzung sind die Bestimmungen des Nachbarrechtsgesetz zu beachten

8. Auswahlliste
Die Auswahl der Pflanzen hat sich an folgender Liste zu orientieren.

BAUME (Mindestgröße 18/20, 3xv)

Acer campestre	Feldahorn
Acer platanoides	Spitzahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Fagus sylvatica	Rotbuche
Quercus robur	Stieleiche
Tilia cordata	Winter-Linde
Tilia platyphyllos	Sommer-Linde
Ulmus hybriden	Ulmen, resistent

HECKENPFLANZEN (Mindestgröße 100/150, 2xv)

Cornus mas	Kornelkirsche
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Hasel
Crataegus monogyna	Eingriffliger Weißdorn
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	Liguster
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Rosa canina	Hundsrose
Salix caprea	Sal-Weide
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Viburnum opulus	Schneeball

1.5 NIEDERSCHLAGSWASSER

Anfallendes Niederschlagswasser ist gemäß § 49a Abs. 1 LWG i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB auf dem Grundstück zurückzuhalten. Dies ist vor Ort nicht möglich, da die Fläche in der Trinkwasserschutzzone III liegt. Anfallendes Niederschlagswasser ist daher über den Regenwasser-durch Abschlag in den benachbarten Vorfluter dem Wasserkreislauf umgehend wieder zuzuführen.

2. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

1. Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 85 LBO)

Gemäß § 9 Abs.4 BauGB und § 85 LBO werden für das Plangebiet folgende gestalterische Festsetzungen getroffen.

1.1 Dachformen, Dacheindeckung
1. Die Dachneigung darf im Sondergebiet zwischen 0°–30° betragen.
2. Extensive Dachbegrünungen, insbesondere mit dem Ziel einer optimierten Niederschlagswasserrückhaltung, sind zulässig.
3. Eine Bestückung der Dachfläche mit Sonnenkollektoren ist zulässig

1.2 Werbeanlagen
Werbeanlagen sind unter folgenden Voraussetzungen zulässig:
1. Die Oberkante der Dachausbildung (Höchster Punkt der Dachhaut, Attika) darf durch Werbeanlagen nicht überragt werden.

2. Die Gesamtfläche von Werbeanlagen darf im SO maximal 120 qm betragen. Dies beinhaltet auch Pylone, Fahnenmasten und Werbetafeln.

3. Außerhalb des Baufensters sind im Sondergebiet folgende Werbeanlagen zulässig:
- Maximal 7 Fahnen (Masthöhe max. 7,50 m, Fahnenfläche jeweils max. 6 m²)
- ein Werbepylon (max. Höhe 8,00 m, Fläche von max. 11,00 m²)
- pro Einfahrt je eine Einfahrtsstele (max. Höhe 4,00 m, Fläche max. 6,00 m²)
- ein Hinweisschild über der Einkaufswagenüberdachung (Ansichtsfläche max. 2 m²).

4. Unzulässig sind Werbeanlagen mit wechselndem oder bewegtem Licht, drehbare Werbetäger und solche mit wechselnden Motiven sowie Laserwerbung, Skybeamer oder Ähnliches.

3. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

Archäologischer Denkmalschutz

Sollten bei Bau- oder Erschließungsmaßnahmen archäologische Funde (Scherben, Knochen, zufällige Anhäufung von Steinen, dunkle Erdverfärbungen u. dgl.) auftreten, sind gem. § 12 SDschG die Bauarbeiten umgehend zu unterbrechen und die zuständige Denkmalschutzbehörde zu verständigen.

4. HINWEISE

4.1 Grundwasserschutz
Planungen im Hinblick auf Umgang und Lagerung wassergefährdender Stoffe müssen im Einklang mit der Nutzungszulässigkeit stehen. Hierbei sind stets die grundsätzlichen gesetzlichen Bestimmungen des WHG und des LWG sowie insbesondere die der "Landesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe" (Anlagenverordnung – VAwS), zusammen mit den einschlägigen technischen Regelwerken zu beachten.

4.2 Bodenschutz
Der bei Bauarbeiten anfallende Oberboden (Mutterboden) ist schonend zu behandeln und einer sinnvollen Folgenutzung zuzuführen. Auf § 202 BauGB "Schutz des Mutterbodens" wird ausdrücklich hingewiesen.

Unterschiedliche Bodenarten sind getrennt zu lagern und vor Verunreinigungen zu schützen.

Evtl. erforderliche Auffüllungen auf den Grundstücken dürfen nur mit einwandfreiem, nicht verunreinigtem Material erfolgen. Dabei sind sowohl die Vorsorgewerte der Bundesbodenschutzverordnung, sowie für Schadstoffe für die in der BBodSchV keine Vorsorgewerte festgelegt sind, die Zuordnungswerte Zo der Technischen Regel der LAGA "Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen" im Eluat und Feststoffen einzuhalten. Die genannten Anforderungen gelten auch als eingehalten, wenn das Bodenmaterial aus natürlichen Schichten gewonnen wurde, bei der schädliche Kontaminationen aus anthropogenen Einflüssen nicht zu erwarten sind.

4.3 Abfallwirtschaft
Eine Deponierung überschüssigen Erdmaterials ist nur dann zulässig, wenn andere Verwertungsmöglichkeiten ausgeschlossen werden können. Der Nachweis ist im Baugenehmigungsverfahren zu führen.

Sollten sich im Rahmen der Neubebauung Hinweise auf das Vorhandensein von Schadstoffen im Untergrund ergeben, ist das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz zu verständigen.

4.4 Hochwasserschutz
Da der Planbereich zu wesentlichen Teilen auf der Hochwasser-gefährdenkarte als Überschwemmungsgebiet dargestellt ist, sind bei Bau und Betrieb der Gebäude und Anlagen die Empfehlungen für hochwasserangepasstes Bauen zu beachten.

RECHTSGRUNDLAGEN

- Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zul. geändert d. Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturhaushalts und der Landschaftspflege vom 31. Juli 2009 (BGBl. I 2585)
- Baugesetzbuch i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zul. geändert durch Art. 1 d. Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990, BGBL. I S. 132, zuletzt geändert durch Art. 2 d. G. v. 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichen-verordnung 1990 – PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGB, 1991 I S. 58), zul. geändert am 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i.d. Neufassung d. Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zul. geändert durch Gesetz vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2749)
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasser-haushaltsgesetz WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I. S. 2585), zul. geändert durch Art. 4 Abs. 76 d.G.v. 07.08.2013 (BGBl. I. S. 3154)
- Gesetz über Naturschutz und Landespflege (Bundesnatuschutz-gesetz BNatSchG) i.d.F. vom 29.07.2009 (BGBl I, S.2542) zul. geändert durch Art. 2 d. G. v. 06.06.2013 (BGBl. I. S.1482)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zul. geändert d. Art. 1 d. G. v. 02.07.2013 (BGBl. I. S. 1943)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und Sanierungen von Altlasten (Bundes- Bodenschutzgesetz –BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zul. geändert durch Art. 5 Abs.30 d. G. vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I. S. 94), geändert durch Art 6 d.G.v. 08.04.2013 (BGBl I S. 734)
- Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12.07.1999(BGBl. I. S.1554), zul. geändert durch Art. 5 Abs. 31 d. G. vom 24.02.2012 (BGBl. I. S. 212)
- Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebens-räume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 (Abl. EG Nr. L 206 vom 22.07.1992, S.7), zul. geändert am 01.01.2007
- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft- und –sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- u. Abfallgesetz –KrW–/AbfG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert d. §44 Abs. 4 d.G.v. 22.05.2013 (BGBl. I. S. 1324)
- Denkmalschutz- und –pflegegesetz DSchPflG) vom 23.03.1978 (GVBl 1978 S. 159) zul. geändert d. Art. 2 d. G. v. 28.09.2010 (GVBl. S. 301)

LANDESGESETZE

- Kommunalselbstverwaltungsgesetz (KSVG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.6.1997 (Amtsblatt des Saarlandes S.682) zul. geändert durch das Gesetz vom 11.02.2009 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1215)
- Gesetz über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft (Saarländisches Naturschutzgesetz, SNG) vom 05. April 2006, zul. g.d.G. vom 28.10.2008 (Amtsblatt 2009, S.3)
- Landesbauordnung (LBO) Artikel 1 des Gesetzes Nr. 1544 zur Neuordnung des Saarländischen Bauordnungs- und Bauberufsrechts vom 18.02.2004 (Amtsblatt des Saarlandes S. 822), zul. geändert am 11.12.2012 (Amtsblatt S.1554)
- Saarländisches Gesetz zur Ausführung des Bundes–Bodenschutzgesetzes (SBodSchG)- Saarländisches Bodenschutzgesetz vom 20.03.2002 (Amtsblatt Nr. 27 vom 31.05.2002, S. 990), zul. geändert am 21.11.2007 (Amtsblatt S. 2393)
- Saarländisches Landesplanungsgesetz (SLPG), vom 18.11.2010 (Amtsbl. S. 2599)
- Saarländisches Wassergesetz (SWG), i.d.F. vom 30.07.2004 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1994), zul. geändert durch das Gesetz vom 03.12.2013 (Amtsblatt I 2014 S. 2).
- Saarländisches Denkmalschutzgesetz (SDschG) (Art. 1 des Gesetzes Nr. 1554 zur Neuordnung des saarländischen Denkmalschutzrechts) vom 19. Mai 2004 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1498), zul. g.d. Art. 2 des Gesetzes vom 17. Juni 2009 (Amtsblatt S. 1374)
- Landesentwicklungsplan, Teilabschnitt "Siedlung" des Saarlandes i.d.F. vom 04.07.2006, bekannt gemacht am 14.07.2006 (Amtsblatt des Saarlandes Nr. 29 vom 14.07.2006, S 963 ff)
- Landesentwicklungsplan, Teilabschnitt "Umwelt" (Vorsorge für Flächennutzung, Umweltschutz und Infrastruktur), des Saarlandes vom 13.07.2004 (Amtsblatt des Saarlandes Nr. 34 vom 29.07.2004 S. 1574 ff.)
- Saarländisches Nachbarrechtsgesetz i.d.F. vom 28.02.1973 (Amtsblatt des Saarlandes Nr.73, S. 210) zuletzt geändert durch Art 3 Abs. 23 des Gesetzes Nr. 1544 vom 18.02.2004 (Amtsblatt des Saarlandes Nr.04, S. 822)

1. Aufstellungsbeschluss
Der Stadtrat von Blieskastel hat in der Sitzung vom _____ die 2. Änderung des Bebauungsplans "Platz an der Homburger Straße" beschlossen.

2. Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB erfolgte am _____ im "Amtsblatt der Stadt Blieskastel.

3. Beteiligung der Behörden
Das Verfahren zur Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurde am _____ eingeleitet.
Die Frist für die Abgabe der Stellungnahmen endete am _____.

4. Prüfung der vorgebrachten Anregungen und Stellung-nahmen der Behörden sowie der sonstigen Träger öffentlicher Belange
Der Stadtrat von Blieskastel hat die vorgebrachten Anregungen und Stellungnahmen der Behörden sowie der sonstigen Träger öffentlicher Belange in seiner Sitzung vom _____ geprüft.
Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

5. Öffentliche Auslegung des Planentwurfs
Der Stadtrat von Blieskastel hat in seiner Sitzung vom _____ den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Der Beschluss über die Auslegung wurde ortsüblich bekannt gemacht. Dabei wurde darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt wird und wo sich die Öffentlichkeit über die wesentlichen Ziele und Zwecke sowie Auswirkungen der Planung unterrichten, und innerhalb welcher Frist sie sich zur Planung äußern kann.
Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom _____ über die öffentliche Auslegung informiert.
Der Entwurf des Bebauungsplans, nebst Begründung und Anlagen, lagen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom _____ bis _____ öffentlich aus.

6. Prüfung der vorgebrachten Anregungen und Stellung-nahmen der Öffentlichkeit
Der Stadtrat von Blieskastel hat die vorgebrachten Anregungen und Stellungnahmen der Öffentlichkeit in seiner Sitzung vom _____ geprüft.
Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

7. Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan
Der Stadtrat von Blieskastel hat in seiner Sitzung am ..... den Bebauungsplan einschließlich der textlichen Festsetzungen gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde gebilligt.

Blieskastel, den 2014

(Bürgermeister)

8. Ausfertigung
Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplanes mit seinen Festsetzungen durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Stadtrates von Blieskastel übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften beachtet wurden.
Der Plan wird hiermit ausgefertigt.

Blieskastel, den 2014

(Bürgermeister)

11. Inkrafttreten des Bebauungsplans
Der Satzungsbeschluss des Stadtrates von Blieskastel über den Bebauungsplan, bestehend aus zeichnerischen und textlichen Festsetzungen sowie beigefügter Begründung wurde am ..... 2013 ortsüblich bekannt gemacht (§ 10 Abs. 2 BauGB).
In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, wo der Bebauungsplan eingesehen werden kann sowie auf die Vor-Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen gem. § 215 BauGB und weiter auf die Bestimmungen über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen nach den § 39 ff BauGB hingewiesen (§ 44 Abs. 5 BauGB).

Blieskastel, den 2014

(Bürgermeister)

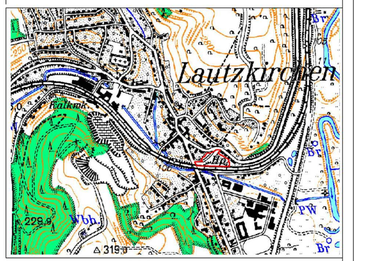

Übersichtsplan M 1:10.000

STADT 66440 BLIESKASTEL	Anlage	1
	Blatt–Nr.:	1
	Reg. Nr.:	

	Datum	Zeichen
Bearb.		
Gez.	14.04.2014	Ke
Gepr.	05.05.2014	WO
Maßstab: 1:500		

Projekt:
Bebauungsplan LK 05.02
"Platz an der Homburger Straße"
2. Änderung

ENTWURF
zum Aufstellungsbeschluss

MANFRED SCHENK · DIPL.–ING.
BÜRO FÜR HOCH– U. INGENIEURBAU
ms

66953 PIRMASENS, GÄRTNERSTRASSE 29, TEL.: 06331/52400, FAX: 06331/52409, E-MAIL: info@schenk-ai.de
10719 BERLIN, KURFÜRSTENDAMM 215, TEL.: 030/3980260, FAX: 030/39802626
09599 FREIBERG, THEATERGASSE 2, TEL.: 03731/35440, FAX: 03731/354420
06114 HALLE/SAALE, HANDELSTRASSE 23, TEL.: 0345/5204500, FAX: 0345/5204512